

## Notbetreuung für Beschäftigte der öffentlichen Daseinsvorsorge

Eltern, die in bestimmten Berufen arbeiten, können in der Gemeinde Geeste eine Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, während die Schulen und Kindertagesstätten geschlossen sind. Dies gilt ausdrücklich aber nur, wenn **beide** Elternteile den unten aufgeführten Berufsgruppen angehören oder bei Alleinerziehenden, die in den entsprechenden Berufen arbeiten. Diese Ausnahmen sind also sehr eng gefasst und gelten bis zum 18. April. Diese Entscheidungen hat die Niedersächsische Landesregierung aufgrund des Infektionsgeschehens rund um das Coronavirus SARS-CoV-2 gefällt.

Oberstes Ziel der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten ist es, die Ansteckungen über die Kinder zu vermeiden. Um auf der anderen Seite aber das Funktionieren der wichtigsten öffentlichen Aufgaben auch in der Krise zu gewährleisten, können einige wenige Berufsgruppen eine Notbetreuung ihrer Kinder in Anspruch nehmen. Für den Bereich der Jugendhilfe bezieht sich diese Notbetreuung auf alle Angebote in Kindertagesstätten (Krippen, altersübergreifende Gruppen, Kindergartengruppen und integrative Gruppen und in der Kindertagespflege.

An den Schulen gibt es eine Notbetreuung für die Klassen 1 bis 8 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr.

Die Notbetreuung darf nur von folgenden Berufsgruppen in Anspruch genommen werden:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich, pflegerischen Bereich (Altenhilfe, stationäre Eingliederungshilfe, stationäre Jugendhilfe)
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Jugendvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbaren Bereichen.

Folgendes Verfahren ist vorgesehen: Ab Montag, 16. März, dürfen nur die Kinder von Erziehungsberechtigten betreut werden, die unter die oben genannten Berufsgruppen fallen. Damit geprüft werden kann, ob ein Anspruch besteht, gibt es ein Formblatt, das unter [www.geeste.de](http://www.geeste.de) (Permalink zum Artikel) eingestellt ist. Dieses Formblatt ist von den Eltern zwingend auszufüllen – für die Schule wie auch für die Kita. Die Einrichtungsleitung oder die Kindertagespflegeperson ist dafür verantwortlich, vor Betreuungsbeginn festzustellen, ob für das Kind oder die Kinder die Voraussetzungen für die Notbetreuung vorliegen. Nur wenn die Voraussetzungen bejaht werden, kann eine Betreuung erfolgen.

Formular: Antrag auf Notbetreuung Kindertagesstätte

Formular: Antrag auf Notbetreuung Schule

Weitere Informationen für die Kindertagesstätten erhalten Sie bei der jeweiligen Einrichtungsleitung

Auskünfte zum Schulausfall erteilt die Regionalabteilung Osnabrück der Landesschulbehörde (auch am Wochenende): Telefon 0541 77046-444, [service-os\(at\)nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-os(at)nlschb.niedersachsen.de)